



Flüchtlingssache  
Gemüny wegen  
Abreisens

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

~~prozessbevollmächtigt~~  
Rechtsanwältin Ursula Damson-Asadollah,  
Gaisburgstraße 27, 70182 Stuttgart

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Stuttgart des Bundesamtes,  
Referat 52 A,  
Wolframstraße 62, 70191 Stuttgart, Az: ████████-423

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von  
Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter  
am Verwaltungsgericht Epe als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 17. Dezember 2020

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nr. 1 und Nrn. 3 - 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.07.2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **Tatbestand**

Der Kläger, ein nach eigenen Angaben am [REDACTED] 1999 in Isfahan (Iran) geborener afghanischer Staatsangehöriger, der der Volksgruppe der Hazara angehört und konfessionslos ist, reiste am 19.12.2017 auf dem Landweg aus Dänemark kommend in das Bundesgebiet ein und stellte am 08.01.2018 einen förmlichen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 11.01.2018 gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe im Jahr 2015 in Schweden einen Asylantrag gestellt. Der Antrag sei dreimal abgelehnt worden. Er wolle nicht nach Schweden zurück. Seine Eltern und Geschwister sowie ein Cousin lebten auch in Deutschland. Er habe nie in Afghanistan gelebt. Er sei in Isfahan geboren und aufgewachsen und habe dort bis 2015 gelebt. Er sei mit seiner Familie geflüchtet. Sein Vater habe alles bezahlt. In Schweden habe ihm die Abschiebung nach Afghanistan gedroht. Dort würde er getötet. Sein Vater habe ihm gesagt, dass die Familie Feinde in Afghanistan habe. Außerdem würde er als Ungläubiger mit dem Tode bestraft. Da er nicht beten wollte, sei er im Iran oft von dem Schuldirektor geschlagen worden. Seine Eltern und Geschwister seien Schiiten. Sie litten darunter, dass er ungläubig sei. Sie seien sehr gläubig und wollten, dass er wieder glaube. Seit der 6. Klasse sei er konfessionslos. Er habe erlebt, dass die Betenden die Schlimmsten seien. Er glaube an sein Gewissen und an seinen eigenen Einsatz. In Afghanistan würden die Gläubigen ihn töten, weil er die religiösen Gesetze nicht befolge.

Am 07.02.2018 erließ das Bundesamt einen Dublin-Bescheid, mit dem die Abschiebung des Klägers nach Schweden angeordnet wurde. Nach Ablauf der Überstellungsfrist wurde dieser Bescheid wieder aufgehoben.

Auf ein Auskunftsersuchen des Bundesamtes vom 03.12.2018 übermittelten die schwedischen Behörden Unterlagen zum dortigen Asylverfahren, aus denen sich ergibt, dass dieses Verfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen wurde.

Mit Bescheid vom 25.01.2019 hob das Bundesamt den Bescheid vom 07.07.2018 nochmals auf (1.), lehnte den Asylantrag als unzulässig ab (2.), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (3.), forderte

den Kläger zur Ausreise innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf und drohte ihm im Falle der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (4.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (5.). Zur Begründung wurde ausgeführt, der Zweitantrag sei nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG unzulässig. Das Asylverfahren des Klägers in Schweden sei erfolglos abgeschlossen worden. Wiederaufgreifensgründe lägen nicht vor. Auch Abschiebungsverbote seien nicht gegeben.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 15.05.2020 - A 1 K 739/19 -, rechtskräftig seit 23.06.2020, Nrn. 2 - 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25.01.2019 aufgehoben.

Mit Bescheid vom 20.07.2020 lehnte daraufhin das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - ohne den Kläger nochmals anzuhören - den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.) sowie den Antrag auf Asylanerkennung ab (2.), stellte fest, dass die Voraussetzungen für den subsidiären Schutzstatus (3.) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (4.) nicht vorliegen, forderte den Kläger zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens auf und drohte ihm im Falle der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (5.). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde angeordnet und auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (6.).

Am 30.07.2020 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung vorgetragen wird, der Kläger habe in dem in Schweden betriebenen Asylverfahren seine Gründe gar nicht dargelegt, da er damals minderjährig gewesen und davon ausgegangen sei, nicht das Recht zu haben, sich auf eigene Gründe zu berufen. Zudem habe er Sanktionen seitens der noch erziehungsberechtigten Eltern befürchtet, wenn er sich gegenüber Außenstehenden als Atheist zu erkennen geben würde. Der Kläger habe Abscheu vor dem Islam und dessen Riten und sehe sich nicht mehr in der Lage, diese zu befolgen. Er wolle und könne nicht mehr lügen und einen nicht vorhandenen Glauben heucheln.

Das Bundesamt habe das Vorbringen zur atheistischen Weltanschauung des Klägers und auch das Urteil vom 15.05.2020 vollständig übergangen. Dem Kläger sei aufgrund seiner atheistischen Weltanschauung die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Ihm drohe wegen seines Bekenntnisses zu einer atheistischen Weltanschauung in Afghanistan sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Verfolgung wegen der „religiösen Überzeugung“. Die Vermeidung von Repressalien bis hin zur Ermordung erfordere die Befolgung verhasster islamischer Rituale, um keinen Verdacht zu erregen. Dies sei dem Kläger, der sich aus ernsthafter und die Persönlichkeit prägender Überzeugung vom Glauben abgekehrt habe und sich deshalb der Teilnahme an religiösen Riten widersetze, nicht zumutbar. Erschwerend komme für den Kläger hinzu, dass er auch von Seiten der eigenen Familie, die sich einer „Schande“ durch den Atheismus des Klägers ausgesetzt sehe, befürchten müsse, im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan, wo Gewalt gegen Menschen an der Tagesordnung sei, schlimmsten Repressalien ausgesetzt und womöglich sogar durch einen gedungenen Mörder aus dem Weg geräumt zu werden.

Der Kläger beantragt,

Nr. 1 und Nrn. 3 - 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.07.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,  
hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,  
weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 23.10.2020 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger unter Hinzuziehung einer Dolmetscherin für Farsi informatorisch angehört. Er gab an, in seiner Kindheit im Iran sei er in die Moschee gegangen. Er sei bis zu seinem 14. Lebensjahr mit dem schiitischen Glauben aufgewachsen. Allerdings seien ihm bereits in der 6. Klasse Glaubenszweifel gekommen, als er Diskrepanzen zwischen den Aussagen der strenggläubigen Mullahs und Aussagen der Lehrer bemerkt habe. Als er eines Tages keine Lust gehabt habe,

zum Gebet zu gehen, sei er vom Konrektor zur Rede gestellt und bestraft worden. Man habe im Iran über Glaubensfragen nicht offen sprechen können. Sein Vater habe dann die Ausreise aus dem Iran organisiert, als man im Iran begonnen habe, afghanische Flüchtlinge in den Syrienkrieg zu schicken. Sie seien nach Schweden gekommen, wo er in der Schule Zugang zum Internet gehabt habe. So habe er die Möglichkeit gehabt, seinen Glaubenszweifeln weiter nachzugehen. Er sei beispielsweise auf einen Brief von Einstein gestoßen, der gesagt habe, der Glaube an Gott sei ein Zeichen von Schwäche. Er habe weiter über diese Fragen nachgedacht. Ihm sei jedoch nicht bewusst gewesen, dass er als Minderjähriger in Schweden bereits das Recht gehabt hätte, seine Ansichten zum Glauben im Asylverfahren zu äußern. Sie hätten in Schweden eine Bekannte gehabt, die konfessionslos gewesen sei. Er habe mit ihr gesprochen und sie habe gesagt, sie gehöre keiner Religion an. Vor seiner Familie habe er Angst gehabt. Er habe mit seinen Eltern nicht über solche Themen gesprochen. Die Eltern hätten zwar Verdacht geschöpft, aber nicht positiv gewusst, dass er sich vom Islam abgewandt habe. Als sie dann nach Deutschland gekommen seien, sei er volljährig gewesen. Er habe nicht mehr länger lügen wollen und seinen Eltern gesagt, dass er nicht mehr gläubig sei. Sein Vater habe dies nicht akzeptieren können. Er habe ihn verprügelt und ihm vorgeworfen, die Ehre der Familie zu verletzen. Er habe gedroht, ihn zu verstoßen. Weiter habe er ihm angedroht, er werde dafür sorgen, dass er in Afghanistan umgebracht werde, wenn er zurückkehren müsse. Er solle sich nicht zu sicher sein, in Deutschland bleiben zu dürfen. Derzeit glaube er nicht mehr an Gott. Er glaube an die Menschlichkeit und an das Gute in ihm selbst. Er wünsche den anderen Menschen alles, was er auch für sich wünsche. Das Verhältnis zu seiner Familie sei nicht gut. Seinem Vater gehe er aus dem Weg. Der Vater komme nur zu ihm, wenn er Probleme mit dem Deutsch habe. Seine Mutter sei nicht so streng wie sein Vater. Sein älterer Bruder, der jetzt geheiratet habe und ausgezogen sei, sei der Meinung, er setze sein Leben aufs Spiel. Sein jüngerer Bruder wolle seinem Beispiel folgen; das werde ihm zur Last gelegt. Er lebe mit seiner Familie unter einem Dach, aber getrennt. Eigentlich habe er ausziehen wollen, aber davon abgesehen, weil dies seine Mutter so traurig gemacht habe. Auf Nachfragen zu seiner Weltanschauung erläuterte der Kläger, er glaube gar nicht an Gott. Er könne nicht an zwei Götter glauben. Die Humanität sei für ihn wie ein Glaube. Gott würden einige Eigenschaften wie Güte, Milde und Gerechtigkeit zugeschrieben, die nicht damit vereinbar seien, wie es auf der Welt zugehe. Im Koran stehe, dass Gott den Menschen aus Erde geschaffen habe. Dann habe er

ihn aus dem Paradies verbannt, weil er einen Apfel von einem verbotenen Baum gegessen habe. Er frage sich, warum Gott den Menschen nicht verzeihen habe, wenn er doch so gütig und gerecht sein solle. Die Wissenschaft sage, alles Leben sei aus Einzellern entstanden. Es gebe einen ewigen Nahrungskreislauf. Wenn er sterbe, werde sein Leichnam von anderen Lebewesen verzehrt. Es könne nicht sein, dass es ein Jenseits gebe, wo man bestraft werde. Ein amerikanischer Philosoph habe gesagt, wenn ein Einzelner sich etwas einbilde, werde er verrückt genannt; wenn viele sich etwas einbildeten, nenne man es Religion. Er sei der Meinung, dass jeder für seine Ziele eintreten und nur auf sein Gewissen hören solle. Die Menschlichkeit gebe ihm positive Energie. *Auf Frage, ob es nicht auch ein Akt der Humanität sei, dass sein strenggläubiger Vater ihn vor dem Syrienkrieg bewahrt habe:* Er glaube, dass es seinem Vater in erster Linie darum gegangen sei, die ganze Familie aus der prekären Situation im Iran zu retten. Er habe Zweifel, ob sein Vater genauso gehandelt hätte, wenn er damals schon von seinen Anschauungen gewusst hätte. *Auf Fragen zu einer möglichen Rückführung nach Afghanistan:* Der Name „Islamische Republik Afghanistan“ sage doch schon alles. Er könne dort nicht leben. Er würde nicht ruhig bleiben und seine Ansichten verheimlichen können. Er würde etwas erwidern und über den Glauben diskutieren. Das mache er hier auch. Deshalb werde er selbst hier in Deutschland von Landsleuten als Ungläubiger betrachtet. Er habe Schulkameraden gehabt, die ihm vorgehalten hätten, nicht an Gott zu glauben. Er habe mit ihnen diskutiert und entgegnet, er verstehe nicht, wie man blind an etwas glauben könne, nur weil man so erzogen worden sei. Man müsse doch selber nachdenken. Sie hätten den Kontakt dann abgebrochen. *Auf Frage, ob sein Weg ihn direkt vom Islam zum Atheismus geführt oder ob er sich auch mit anderen Religionen beschäftigt habe:* In Schweden sei er mal in die Kirche gegangen. Er habe dort gehört, Gott sei als Mensch auf die Erde gekommen, um die Menschen zu retten. Man habe gesagt, dieses Kind [Jesus] habe keinen Vater. Für ihn seien das Fantasievorstellungen. Das ergebe alles keinen Sinn. In der Berufsschule diskutiere er offen mit seinen Mitschülern und den Lehrern, soweit das möglich sei. Mit einem Syrer rede er gar nicht, weil er Angst vor ihm habe. Der sei strenggläubig. Mit den Türken könne er diskutieren. Sie hätten sich auch über seinen Vornamen [REDACTED] gewundert. Als er seine Eltern gefragt habe, weshalb sie ihn [REDACTED] genannt hätten, habe sein Vater gesagt, [REDACTED] werde ihn beschützen. Ihn selbst störe dieser Name; er sei schon wegen einer Namensänderung auf dem Landratsamt

gewesen. Dort habe man ihm aber gesagt, dass bei seinem derzeitigen Aufenthaltsstatus eine Namensänderung noch nicht in Betracht komme.

Nach dem Plädoyer seiner Prozessbevollmächtigten, die u.a. Richard Dawkins erwähnte, ergänzte der Kläger, dessen Werk „The God Delusion“ [deutsch: Der Gotteswahn] habe er auf persisch gelesen.

Die einschlägigen Akten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge liegen dem Gericht vor. Auf diese sowie auf die Gerichtsakte wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und mit dem Hauptantrag begründet. Der Bescheid des Bundesamtes ist im angefochtenen Umfang im maßgeblichen gegenwärtigen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 VwGO).

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG, weil ihm aufgrund der Abkehr vom Glauben, also aus religiösen Gründen i. S. des § 3 b Abs. 1 Nr. 2 AsylG, im Falle seiner Abschiebung oder Einreise nach Afghanistan Verfolgungshandlungen i. S. des § 3 a Abs. 1 AsylG jedenfalls durch nichtstaatliche Akteure (§ 3 c Nr. 3 AsylG) drohen.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinn des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung in diesem Sinn

gelten nach § 3 a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass einer Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Zwischen dem Verfolgungsgrund und den als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3 a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung kann nach § 3 c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinn des § 3 d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3), es sei denn, der Ausländer kann nach § 3 e AsylG auf internen Schutz verwiesen werden. Nach Artikel 4 Abs. 4 der zur Auslegung der §§ 3 ff. AsylG ergänzend heranzuziehenden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden: QRL) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2009 - 10 C 24.08 -, BVerwGE 135, 252).



Aus den in Art. 4 QRL geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Flucht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Es ist daran festzuhalten, dass er dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern hat, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Lauf des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 -, InfAuslR 1991, 94; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 - 9 C 72.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, InfAuslR 1989, 349).

Daran gemessen ist das Gericht der Überzeugung, dass der Kläger ernsthaft und überzeugt vom islamischen Glauben abgekehrt ist und eine atheistische Weltanschauung angenommen hat, die auf einem Einstellungswandel beruht und seine Identität prägt. Für das Gericht bestehen nach den Angaben des Klägers und dem persönlichen Eindruck, den das Gericht von ihm in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, keine durchgreifenden Zweifel daran, dass er den Islam bereits als Schüler im Iran für sich in Frage gestellt hat, sodann in Schweden stärker hinterfragt und für sich abgelehnt hat, ohne dies allerdings gegenüber seiner Familie und seinem sozialen Umfeld zu offenbaren und nunmehr auch aufgrund einer intensiven Beschäftigung mit atheistischen Denkern wie Richard Dawkins eine gefestigte atheistische Weltanschauung gewonnen hat, die seinen innersten Überzeugungen entspricht und die für ihn prägend und unverzichtbar ist. Er hat diese Einstellung seinen Eltern gegenüber offengelegt

und diskutiert auch in seinem beruflichen und sozialen Umfeld offen über Glaubensfragen.

Zur Überzeugung des Gerichts ist es unverzichtbarer Bestandteil der weltanschaulichen Identität des Klägers, sich nicht mehr mit dem muslimischen Glauben zu identifizieren und nicht an muslimischen Riten, insbesondere dem öffentlichen, fünfmal täglichen Gebet, dem Fasten im Ramadan, dem Moscheebesuch oder islamischen Feierlichkeiten, teilzunehmen. Es ist ihm daher nicht zumutbar, zum Schein unter Verleugnung seiner weltanschaulichen Identität an muslimischen Riten teilzunehmen, um in seiner Umgebung nicht negativ aufzufallen. Die Abkehr von der islamischen Religion würde unweigerlich auffallen, zumal der Kläger, der nie in Afghanistan gelebt hat, als Neuankömmling und „Fremder“ auffallen und daher unter Beobachtung stehen würde. Seine fehlende islamische Glaubensüberzeugung würde also seiner Umgebung nicht verborgen bleiben, z. B. durch Nichtteilnahme an islamischen Riten (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Lage von Personen, die vom Islam abgefallen sind, von KonvertitInnen, von Personen, die sich nicht an islamische Regeln halten und von Personen, die öffentlich Kritik am Islam üben: Behandlung durch Gesellschaft und Staat; Möglichkeiten zur Ausübungen christlicher Religion; Veränderungen hinsichtlich der Lage von ChristInnen; Gesellschaftliche Wahrnehmung von RückkehrerInnen aus Europa, 15.06.2020, S. 6 ff.). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Privatsphäre nach westlichen Maßstäben innerhalb einer afghanischen Großfamilie nicht existiert. Für einen afghanischen Atheisten ist es deshalb praktisch unmöglich, sich Zusammenkünften mit Muslimen zu verweigern, ohne sich als Abtrünniger vom Islam zu offenbaren. Heute stehen in Afghanistan mehr Moscheen als je unter den Taliban. Wer nicht betet, muss mit Fragen rechnen (vgl. Dr. Danesch, Anfragebeantwortung zur Situation von Atheisten in Afghanistan, 03.07.2012, S. 6). Das Auswärtige Amt stellt fest, dass es auch in einer Stadt wie Kabul auf Dauer nicht zu verheimlichen wäre, wenn eine Person nicht muslimischen Glaubens ist (Auswärtiges Amt, Auskunft zur Situation von Atheisten in Afghanistan; 13.05.2012).

Der Kläger hat wegen seiner Glaubensabkehr mit Verfolgungshandlungen zu rechnen. Der Islam ist in Afghanistan nach Art. 2 der afghanischen Verfassung die Staatsreligion. Der verbietet den Abfall vom Glauben (sog. Apostasie). Die Konversion wird mit der Todesstrafe sanktioniert. Dieses grundsätzliche Verbot schlägt sich in Art. 2 und 3

der Verfassung vom 27.01.2004 nieder. Demzufolge besteht in Afghanistan zwar Glaubensfreiheit, die auch die freie Religionswahl beinhaltet, diese gilt jedoch nicht für Muslime. Es ist davon auszugehen, dass für vom Islam zum Christentum konvertierte Afghanen die Ausübung ihrer Religion nicht gestattet und praktisch auch nicht möglich ist, sie deshalb mit entsprechenden staatlichen bzw. vor allem nichtstaatlichen Diskriminierungen durch die eigene Familie oder ihr Wohnumfeld bis hin zur Todesstrafe bedroht werden, falls ihr Glaubenswechsel in Afghanistan bekannt wird (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 18.06.2018 - 4 A 461/17 - juris m.w.N.; AA, Lagebericht Afghanistan vom 02.09.2019, S. 11). Auch der UNHCR (Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016, S. 61) führt aus, dass Apostasie nach allgemeiner afghanischer Rechtsauffassung unter die nicht weiter definierten „ungeheuerlichen Straftaten“ fällt, die laut Strafgesetzbuch nach der islamischen Hanafi-Rechtslehre bestraft werden und in den Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft fallen. Geistig zurechnungsfähige männliche Bürger über 18 Jahren und weibliche Bürger über 16 Jahren, die vom Islam konvertieren und ihre Konversion nicht innerhalb von drei Tagen widerrufen, riskieren die Annullierung ihrer Ehe und eine Enteignung ihres gesamten Grund- und sonstigen Eigentums. Außerdem können sie von ihren Familien und Gemeinschaften zurückgewiesen werden und ihre Arbeit verlieren. Berichten zufolge herrscht in der öffentlichen Meinung eine feindliche Einstellung gegenüber missionarisch tätigen Personen und Einrichtungen. Rechtsanwälte, die Angeklagte vertreten, denen Apostasie zur Last gelegt wird, können Berichten zufolge selbst der Apostasie bezichtigt und mit dem Tod bedroht werden. Der islamische Rat in Kabul hat im Jahr 2012 eine Erklärung herausgegeben, nach der in Afghanistan das islamische Recht herrsche. Apostasie wurde hierbei noch einmal ausdrücklich als Todsünde bezeichnet. Die afghanische Regierung hat diese Erklärung übernommen und sie auf ihrer offiziellen Website veröffentlicht. Präsident Karzai hat die Erklärung des Rates in einer Rede ausdrücklich als richtig bezeichnet (Dr. Danesch, Anfragebeantwortung zur Situation von christlichen Konvertiten vom 03.07.2012, S. 3).

Auch wenn es derzeit keine Berichte zu staatlicher Verfolgung aufgrund von Apostasie oder Blasphemie gibt, so droht ApostatInnen und KonvertitInnen Gefahr bis hin zur Ermordung hingegen oft aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld (vgl.

BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, S. 286). Die afghanische Gesellschaft hat generell eine sehr geringe Toleranz gegenüber Menschen, die als den Islam beleidigend oder zurückweisend wahrgenommen werden. Obwohl es auch säkulare Bevölkerungsgruppen gibt, sind Personen, die der Apostasie beschuldigt werden, Reaktionen von Familie, Gemeinschaften oder in einzelnen Gebieten von Aufständischen ausgesetzt, aber eher nicht von staatlichen Akteuren. So wird berichtet, dass ApostatInnen oder KonvertitInnen im Allgemeinen von der afghanischen Gesellschaft als Geächtete behandelt werden. Die meisten würden versuchen, außerhalb des Hauses als Muslime durchzugehen, um dies zu vermeiden. Bei Bekanntwerden könnten sie Übergriffen ausgesetzt sein und würden potentiell Gefahr laufen, getötet zu werden (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Lage von Personen, die vom Islam abgefallen sind, von KonvertitInnen, von Personen, die sich nicht an islamische Regeln halten und von Personen, die öffentlich Kritik am Islam üben: Behandlung durch Gesellschaft und Staat; Möglichkeiten zur Ausübungen christlicher Religion; Veränderungen hinsichtlich der Lage von ChristInnen; Gesellschaftliche Wahrnehmung von RückkehrerInnen aus Europa, 15.06.2020, S. 6 ff.). Wegen konservativer sozialer Einstellungen und Intoleranz sowie der Unfähigkeit oder Unwilligkeit der Sicherheitskräfte, individuelle Freiheiten zu verteidigen, sind Personen, die mutmaßlich gegen religiöse und soziale Normen verstoßen, vulnerabel für Misshandlung (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13.11.2019, S. 286).

Vor diesem Hintergrund haben jedenfalls Atheisten, die - wie der Kläger - aus ernsthafter und die Persönlichkeit prägenden Überzeugung vom Glauben abgekehrt sind und sich deshalb der Teilnahme an religiösen Riten widersetzen, mit Verfolgungshandlungen jedenfalls durch nichtstaatliche Akteure zu rechnen, ohne dass effektiver Schutz im Sinne des § 3d AsylG geboten wird.

Dem Kläger steht auch kein interner Schutz nach § 3e AsylG zur Verfügung. Die geschilderten Gefahren für vom Glauben abgefallene Muslime drohen in Afghanistan landesweit, auch in den Städten, so dass es keinen Landesteil gibt, in dem der Kläger keine begründete Furcht vor Verfolgung haben muss.

2. Nachdem die Klage mit dem Hauptantrag begründet ist, bedarf es keiner Entscheidung über die Hilfsanträge. Ziffern 3, 4 und 6 des angefochtenen Bescheides sind nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegenstandslos und werden zur Klarstellung aufgehoben.

3. Die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5) ist aufzuheben, weil eine solche nicht ergehen darf, wenn die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts:**

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

gez. Epe

Beglaubigt:



Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle